

RS Vwgh 2007/3/21 2006/05/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §1;

AVG §39 Abs2;

EIWOG 1998 §21 Abs1;

EIWOG 1998 §21 Abs2;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs1 Z5;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs3;

Rechtssatz

Ein Streitschlichtungsverfahren setzt voraus, dass zwischen dem Netzzugangsberechtigten und dem Netzbetreiber ein Streit vorliegt. Ein amtswegiges Aufgreifen der Zuständigkeit zur Streitschlichtung durch die Energie-Control Kommission (E-CK) sieht das Gesetz nicht vor. Die E-CK wird erst dann tätig, wenn sich eine oder beide Parteien eines bestehenden Streites zur Schlichtung des Streites an sie wendet. Das Streitschlichtungsverfahren wird vor der dafür zuständigen E-CK mit beiden Streitparteien (Netzzugangsberechtigter und Netzbetreiber) durchgeführt und endet nach § 16 Abs. 3 Energie-Regulierungsbehördengesetz mit einer bescheidmäßigen Entscheidung dieser Behörde. Danach kann Klage bei Gericht erhoben werden (§ 21 Abs. 2 EIWOG).

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050011.X05

Im RIS seit

27.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at